Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6334**

14. Wahlperiode 20. 06. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6110 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit

A. Problem

Durch das Abkommen soll im Bereich der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und Koreas der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden, insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf. Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Ferner ist vorgesehen, dass in der deutschen und der koreanischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes soll das Abkommen die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

a) Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

b) Sonstige Kosten

Durch das Abkommen werden sich geringfügige Mehrausgaben für die deutschen Rentenversicherungsträger ergeben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6110 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Ekin Deligöz**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6110 wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Bundesrat hatte in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Rentenversicherung. Es sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung deutscher und koreanischer Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vor. Ferner enthält das Abkommen Kollisionsregelung hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht. Hierdurch soll erreicht werden, dass in den anderen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmer nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterliegen, wodurch eine Doppelversicherung und damit doppelte Beitragsbelastung für Arbeitnehmer und Unternehmer vermieden wird. Damit werden Investitionen deutscher Firmen in Korea und umgekehrt koreanischer Firmen in Deutschland gefördert und ein Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet.

III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 20. Juni 2001

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333